

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach)
im Studiengang Master of Education
(FPSO M.Ed.)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im Studiengang Master of Education (M.Ed.).

Der Rat der Fakultät III hat die FPSO am 23. Februar 2026 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 25. März 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Anlagen

- 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records
- 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab SoSe 2026

Präambel

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM Weimar) arbeitet im Bereich der Lehrkräfteausbildung gemäß § 5 Abs. 10 und § 43 ThürHG sowie auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena) zusammen. Das pädagogische Profil des Studiums wird durch Module im Fach Bildungswissenschaften der UJena ergänzt.

Die Studierenden sind grundsätzlich an der HfM Weimar als Haupthörende sowie an der UJena als Nebenhörende immatrikuliert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese FPSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im lehramtsbezogenen Studiengang Master of Education (M.Ed.).
- (2) Für die Module und Modulprüfungen der Bildungswissenschaften gelten die Studien- und Prüfungsbedingungen der UJena. Für praktische Zeiten (Eingangspraktikum, Praxissemester) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) der UJena.
- (3) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher, künstlerisch-praktischer, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen mit dem Ziel der Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien in den Bundesländern, in denen laut jeweiliger Landesverordnung der Abschluss im Doppelfach anerkannt wird. Es dient der Vorbereitung auf ein Berufsfeld, welches vor allem durch die Vermittlung von Musik geprägt ist. Die im Masterstudium erworbenen Kompetenzen befähigen insbesondere zum Vorbereitungsdienst als zweite Phase der Lehrkräftebildung, das durch eine überwiegend praktische Ausbildung mit engem Schulbezug auf die Tätigkeit als Musiklehrkraft an einem Gymnasium vorbereitet.
- (2) Gleichzeitig bereitet das Studium die Studierenden auf weitere musikpädagogische Tätigkeitsfelder vor, fördert in einem Wahlpflichtbereich die individuelle Profilbildung und bietet so eine Ergänzung des schulorientierten Ausbildungsziels. Darüber hinaus qualifiziert der Abschluss zu einer wissenschaftlichen Promotion in Musikpädagogik und Musikwissenschaft.
- (3) Das Masterstudium im Doppelfach Musik vertieft die im Bachelorstudium erworbenen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und leistet einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Studierende erwerben außerdem Kenntnisse über einschlägige Konzepte zur Prävention und Gesundheitsförderung (Mobbing-Intervention, Suchtprävention etc.) sowie zu den Themen Heterogenität und Inklusion.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht sowie alle Modulprüfungen bestanden sind. Den Studierenden wird der Abschlussgrad Master of Education (M.Ed.) mit dem Zusatz „Musik an Gymnasien (Doppelfach)“ verliehen.
- (5) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records im Studiengang M.Ed. werden als Anlage 01 Bestandteil dieser FPSO.
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird in das Transcript of Records eine ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Mit diesem Notenspiegel wird statistisch Auskunft über die Verteilung der Abschlussnoten innerhalb einer Referenzgruppe gegeben, sodass die Studierenden transparente Informationen zu ihren Leistungsniveaus innerhalb der Hochschule erhalten und die Vergleichbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit

unterschiedlichen Benotungssystemen und -kulturen erleichtert wird. Voraussetzung für das Ausweisen der Einstufungstabelle ist, dass die Referenzgruppe zum Zeitpunkt der Erstellung der Tabelle mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der HfM Weimar in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein Studium im Studiengang Master of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums zum Bachelor of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach).

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt vier Semester.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden 120 ECTS-Leistungspunkten (CP) entfallen

im Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- 74 CP auf die Fachwissenschaft (Prüfungsfach)
- 10 CP auf die Bildungswissenschaften
- 20 CP auf die Abschlussarbeit (Masterarbeit)

im Wahlmodul

- 16 CP auf künstlerische, musikpädagogische sowie wissenschaftliche Lehrveranstaltungen

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Modulhandbuch für den Studiengang Master of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) sowie das Modulhandbuch der UJena zum Fach der Bildungswissenschaften enthalten detaillierte Beschreibungen zu den Lehr- und Lerninhalten sowie den Zielkompetenzen und Lernergebnisse der entsprechenden Module. Neben den Pflichtmodulen gibt es ein Wahlpflichtmodul (Profil) sowie einen Wahlbereich.

(4) Zur Förderung der studentischen Mobilität sind die Module so gestaltet, dass nach dem zweiten Fachsemester ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule empfohlen werden kann und ohne Zeitverlust ermöglicht ist.

(5) Über die Pflichtmodule der Bildungswissenschaft, die gemäß § 1 Abs. 2 an der UJena zu belegen sind, vertiefen die Studierenden die pädagogischen und psychologischen Grundlagen des Lernens und der Schulpädagogik und erwerben Kenntnisse in den Bereichen Schulreform und -entwicklung. Diese können die Studierenden im Wahlbereich vertiefen. Darüber hinaus werden die bildungswissenschaftlichen Module in fachdidaktischen Modulen aufgegriffen und in Bezug auf schulische Fragestellungen, auch unter Einbindung neuer (digitaler) Medien, weiterentwickelt und in Unterrichtspraktischen Übungen angewendet und vertieft.

(6) In den fachwissenschaftlichen (musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen) Modulen erwerben die Studierenden ein vertieftes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis musikhistorischer, musikpsychologischer, musiksoziologischer sowie auf transkulturelle

Themen bezogener Fragestellungen. Sie bauen im wissenschaftlichen Arbeiten ihre Fähigkeiten aus, sich kritisch und diskursiv mit vorhandenen Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen auseinandersetzen zu können. Diese können die Studierenden im Wahlpflichtbereich vertiefen.

(7) In den künstlerischen Pflichtmodulen vertiefen die Studierenden die wesentlichen spiel- bzw. stimm- oder dirigieretechnischen, interpretatorischen und ggf. improvisatorischen Kompetenzen für die überzeugende Präsentation eines musikalischen Werkes bzw. für das selbstständige und professionelle Komponieren und/oder Arrangieren eines musikalischen Werkes.

Dafür werden im gewählten Kernfach (Hauptfach) und ggf. in Nebenfächern sowohl solistisch als auch in der Interaktion mit anderen Musikern (Chor, Ensemble) die künstlerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert sowie weitergehende Kenntnisse in künstlerischen Kompetenzen (wie Stimmbildung, Chor, Dirigieren bzw. Chor- und Ensembleleitung, Blattspiel/Gesang, Improvisation, Aufführungspraxis, etc.) erworben.

Dabei nehmen insbesondere Aspekte der Vermittlung der eigenen Kenntnisse an Schüler an allgemeinbildenden Schulen oder an Instrumental-/Vokalschüler eine wichtige Rolle ein. Diese können im Wahlbereich vertieft werden.

(8) Mit den Pflichtmodulen zur Musiktheorie werden die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens vertieft, indem grundlegende Aspekte der Musik wie Linearität (Melodik, Kontrapunktik), Harmonik, Rhythmik/Groove, Klangfarbe/Sound, Zeitgestalt (Form) sowie Stil erlebt, analysiert, gehört und gestaltet werden. Im Arrangieren von Stücken für schulische und außerschulische Zwecke, in unterschiedlichen Stilikonventionen und Genres sowie für verschiedene Besetzungen werden diese Kompetenzen praktisch angewendet.

(9) Die Wahl eines Profils im Umfang von 30 CP im Wahlpflichtbereich ermöglicht ab dem 1. Fachsemester die intensiviertere Ausbildung eines künstlerischen, instrumental- oder vokalpädagogischen Schwerpunktes bzw. eines Schwerpunktes im Bereich Musikpädagogik, Schulpraktisches Klavierspiel, Chor- und Ensembleleitung, Kirchenmusik, EMP/Rhythmik oder Musiktheorie. Der Schwerpunkt bietet die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Bereich der schulischen, musikpädagogischen Arbeit besonders zu profilieren oder sich auf andere (außerschulische) Berufsfelder in besonderer Weise vorzubereiten.

(10) Das Wahlmodul (ME-WB-01) im Umfang von 16 CP umfasst Veranstaltungen aus künstlerischen sowie wissenschaftlichen Fächern. In den gewählten Veranstaltungen können die Studierenden ihre im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erweitern und vertiefen und damit eigene inhaltliche Schwerpunkte in ihrem Studium setzen.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils zusammenfassend im Studienverlaufs- und Prüfungsplan dargestellt, der als Anlage 02 Bestandteil dieser Ordnung wird. Dieser enthält die Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die ECTS-Leistungspunkte und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben. Für die von der UJena angebotenen Module im Fach Bildungswissenschaften enthält der SVPP die Bezeichnung des Moduls, die ECTS-Leistungspunkte und das Semester, für das die Belegung des Moduls empfohlen wird, sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(3) Ergänzend zu den Ausführungen im SVPP nach Abs. 1 finden für die bildungswissenschaftlichen Module, die im Rahmen des Studiums und im Wahlbereich durch die Universität Jena angeboten werden, die spezifischen Regelungen der UJena Anwendung.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 60 bis 80 DIN-A4-Seiten, durch die der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb von 21 Wochen

- eine musikwissenschaftliche Fragestellung, die sich beispielsweise aus einer thematischen und/oder inhaltlichen Erweiterung eines gehaltenen Referats oder einer Hausarbeit ergeben kann, oder
- eine musikpädagogische Fragestellung, die sich beispielsweise aus einer musikpädagogischen Lehrveranstaltung entwickeln kann,

jeweils auch mit Bezügen zu anderen wissenschaftlichen Teildisziplinen des Studienfachs (wie Musiktheorie, Musikermedizin, etc.) selbstständig nach anerkannten wissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass innerhalb der angegebenen Frist eine angemessene Bearbeitung möglich ist.

(2) Betreuer und Erstgutachter ist – je nach Themenstellung der Arbeit – ein im Fachgebiet Musikwissenschaft / Kulturmanagement bzw. im Fachgebiet Musikpädagogik lehrender wissenschaftlicher Professor der Fakultät III. Zweitgutachter (und ggf. Zweitbetreuer) kann auch ein im jeweiligen Fachgebiet lehrender wissenschaftlicher Mitarbeiter oder – auf begründeten Antrag an den Fachprüfungsausschuss nach Absatz 3 – ein künstlerisch Lehrender sein.

Sofern ein Zweitgutachter, der je nach Themenstellung auch Mitbetreuer der schriftlichen Arbeit sein kann, nicht als Prüfer der Hochschule bestellt ist, hat das zuständige Institut unter Darlegung der Prüfungsberechtigung nach der RPSO zeitgleich mit dem Antrag des Studierenden auf Zulassung zur Masterarbeit die Bestellung als Prüfer zu beantragen.

(3) Für die in der RPSO benannten Aufgaben zur Koordinierung und Durchführung der Abschlussarbeiten in allen lehramtsbezogenen Studiengängen mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) wird vom zuständigen Institut ein Fachprüfungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei Professoren des Instituts, darunter alle wissenschaftlichen Professoren angehören.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 80 Credits voraus. Er ist frühzeitig, ggf. zu den vom Fachprüfungsausschuss bekannt gemachten Terminen, schriftlich über die Institutsleitung an den Fachprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Vorschlag für den/die Betreuer der Arbeit sowie für das mit diesem/diesem abgestimmte Thema für die schriftliche Arbeit, in der Regel beschrieben durch ein entsprechendes Exposé,
- der Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Credits sowie
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine entsprechende Arbeit erstmalig oder endgültig

nicht bestanden wurde und ob sich der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Fachprüfungsausschuss prüft Themenstellung und Gutachternvorschläge insbesondere hinsichtlich der Machbarkeit, einheitlicher Anforderungen und eines vergleichbaren Prüfungsmaßstabs. Bei Modifizierungen ist der Studierende zuvor anzuhören. Mit der Weiterleitung des Zulassungsantrags an den Prüfungsausschuss teilt der Fachprüfungsausschuss die genaue Themenstellung und die vorgesehenen Gutachter, in den Fällen einer Modifizierung auch die Stellungnahme des Studierenden mit.

(6) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Vergabe des Themas der Arbeit durch den Prüfungsausschuss. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung erfolgen und legt auch den Beginn des Bearbeitungszeitraums sowie den Abgabetermin fest. Mit der Zulassung ist die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung zeitlich und inhaltlich verbindlich.

§ 7

Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 ihr Studium im Master of Education aufnehmen.

Weimar, den 25. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin



URKUNDE

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht

[VORNAME NAME]

geboren am XX.XX.XXXX in [Ort]

den akademischen Grad

MASTER OF EDUCATION (M.Ed.)
MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

nachdem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung
am XX.XX.XXXX abgelegt wurde.

Weimar, den [Ausstellungsdatum]

Die Präsidentin

(Siegel)

Der Dekan

[TITEL, NAME]

[TITEL, NAME]



ZEUGNIS

über die Prüfungen zum

Master of Education

MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Matrikel-Nr.:

Immatrikuliert am:

Exmatrikuliert am:

Fachsemester:

[VORNAME NAME] hat die letzte Studien- und Prüfungsleistung am [DATUM] abgelegt und den Studiengang Master of Education (M.Ed.) mit der Gesamtnote

NOTE (PRÄDIKAT)

abgeschlossen.

HAUPTFACH

INSTRUMENT

PROFIL

BEZEICHNUNG

MASTERARBEIT

[TITEL]

NOTE (PRÄDIKAT)

Weimar, den [Ausstellungsdatum]

Die Präsidentin

(Siegel)

Der Dekan

[TITEL, NAME]

[TITEL, NAME]



TRANSCRIPT OF RECORDS

Master of Education (M.Ed.)

MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

[HAUPTFACH], [PROFIL]

Name, Vorname:	Matrikel-Nr.:
Geburtsdatum:	Immatrikuliert am:
Geburtsort:	Exmatrikuliert am:
	Fachsemester:

Gemäß der Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Education (120 CP) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
Modul X	SWS	Credits	NOTE
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
WAHLBEREICH			
Wahlpflichtbereich (Profil):			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Wahlmodul			
Masterarbeit			

Weimar, den [DATUM]

Prüfungsamt

Master of Education - M.Ed.											
Lehramt an Gymnasien/Doppelfach-Studium Musik											
				Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4	Summe			
				CP	31	29	32	28	120		
Modul/Veranstaltung	Anbieter	LV-Form	LV-Einheit in min						Leistung	Umfang	Gewichtung
Pflichtbereich											
ME-BP-01	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis	IMPK			7	3			10		
	Hauptfach	E	60/90		2	3			T, kpP	30 min	1fach
	Gesang/Stimmbildung	E	45		2				T, kpP	15 min	1fach
	Schulpraktisches Klavierspiel	E	45		3				T, kpP	20 min	1fach
ME-CE-01	Ensembleleitung	IMPK			4	5			9		
	als Schwerpunkt wahlweise: Instrumentale Ensembleleitung Klassik oder Bandleitung	E+x	120		2	3			T, kpP	30 min	1fach
	als Ergänzung das jeweils andere Fach: Bandleitung oder Instrumentale Ensembleleitung Klassik	E+x	120		2	2			T		
ME-MP-01	Musikpädagogik III	IMPK			2	4	3		9		
	Musikdidaktik 3-5 ²	S	90			2	2	3	T, mP	30 min	
	Musikproduktion/Digitales Musizieren	G	120			2	2		T		
ME-MT-03	Musiktheorie III	MT			4	2			6		
	Hör- und Werkanalyse	G	90		2				mP	20 min	1fach
	Höranalyse Pop/Jazz	G	60		2	2			T		
	Instrumentation/Arrangement 1	G	60		2				T		
ME-MT-04	Musiktheorie IV (freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 CP)	MT			1	3			4		
	Instrumentation/Arrangement 2	G	60			2			T		
	Kontrapunkt 1	G	60		1				T		
	Kontrapunkt 2	G	60			2			T		
	Künstlerischer Tonsatz 1	G	60		2				T		
	Musiktheorie unterrichten in der Schule	G	60		3				T		
	Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts 1	G	60		1				T		
	Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts 2	G	60			2			T		
	Spezialkurs Musiktheorie	G	60			3			T		
	Jazz-Arrangement	G	60		2				T		
ME-W-01	Wissenschaftsbereich (freie Wahl von wiss. Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 CP aus dem Lehrangebot des IMPK und des IMW, <u>ganz</u> Prüfungsleistung verpflichtend)	IMPK IMW			4	2			6		
	Musikpädagogik	S	90				4		HA	bis zu 20 S.	1fach
	Seminar Musikwissenschaft	SÜ	90		4				HA	15-20 S.	1fach
	Spezialvorlesung Musikwissenschaft	SpV	90			2			T		
	Vorlesung Kulturmanagement	V	90			2			T		
	Seminar Kulturmanagement	S	90			4			HA	bis zu 20 S.	1fach
L6G L7G	Bildungswissenschaften³	UJena					5	5	10		
	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften I	variabel	variabel				5				2fach
	Vorbereitungsmodul Bildungswissenschaften II	variabel	variabel					5			
Wahlpflichtbereich: Profile											
Ein Profil im Umfang von insgesamt 30 CP ist zu belegen.											
				6	8	8	8		30		
Instrumental- und Gesangspädagogik		IMPK							30		3fach
ME-PB-IGP I	Instrumental- und Gesangspädagogik I				6	8			14		1fach
	Vertiefung Hauptfach (über ME-BP-01)	/	/		2	2			T		
	Vertiefte Lehrpraxis	Ü/E+x	60		2	2			T		
	Musikpädagogisches Seminar oder Kolloquium (nach Wahl)	SÜ	90		2	4			HA	13-18 S.	1fach
ME-PB-IGP II	Instrumental- und Gesangspädagogik II						9	7	16		1fach
	Hauptfach	E	60			3	4		pP	10-15 min	1fach
	Mitwirkung an einem Hochschulensemble	G	120			3			T		
	eigenes künstlerisch-pädagogisches Projekt (a: praktisch/oder b: wissenschaftlich)	Proj				3	3		a: mP (ProjB + Präsentation) b: HA	a: 15 min (6-12 S.) b: 20-25 S.	1fach
Musikpädagogik		IMPK							30		3fach
ME-PB-MP I	Musikpädagogik I				5	5			10		1fach
	Wissenschaftlich Forschen und Schreiben	S	90		5				T, HA	15-20 S.	1fach
	Musikpädagogik	S	90			5			T, HA	15-20 S.	1fach
ME-PB-MP II	Musikpädagogik II						5		5		1fach
	Musikpsychologie	S	90				5		T, HA	15-20 S.	1fach
ME-PB-MPP	Musikpädagogisches Forschungsprojekt				5	5	5		15	P, ProjB	40 S.
Schulpraktisches Klavierspiel		IMPK							30		3fach
ME-PB-SPK I	Schulpraktisches Klavierspiel I				5	6			11		
	Hauptfach	E	30		1				T		
	Fachdidaktik	E+x	60/60		2	2			T		
	Arrangement	E+x	60/60		2	2			T		
	Wahlbereich: Ensemble (z.B. Bigband, Latin Band, weitere klavierbezogene Ensembles) oder Songwriting	G	60 - 120			2			T		
ME-PB-SPK II	Schulpraktisches Klavierspiel II						10	9	19		1fach
	Hauptfach	E	90/90				5	5	T, kpP	60 min	3fach
	Unterrichtspraxis	/	/				3		T, pP	30 min	1fach
	Bandprojekt	G	60					4	T		
	Wahlbereich: Ensemble (z.B. Bigband, Latin Band, weitere klavierbezogene Ensembles) oder Songwriting	G	60 - 120				2		T		
Chor- oder Ensembleleitung klassisch		IMPK							30		3fach
ME-PB-CE-K I	Chor- oder Ensembleleitung klassisch I				9	7			16		
	Hauptfach (Chorleitung oder Ensembleleitung)	E+x	60		3	3			T		
	Partiturspiel	E	45		2	2			T		
	Repertoire, Konzert- und Probengestaltung	G	60		2				T		
	Wahlbereich: Ensemble (z.B. Vokalensemble klassisch, Vokalensemble Pop/Jazz, Kammerchor, Hochschulchor), Arrangieren/Komponieren, Chorleitung Pop/Jazz, Kinder- und Jugendchorleitung	G	90		2	2			T		
ME-PB-CE-K II	Chor- oder Ensembleleitung klassisch II						5	9	14		1fach
	Hauptfach (Chorleitung oder Ensembleleitung)	E+x	60		3	4			T, kpP	60 min	3fach
	Partiturspiel	E	45			2			T, kpP	20 min	1fach
	Chor/Ensembleprojekt	/	/					5	T		
Chor- und Ensembleleitung Pop/Jazz		IMPK							30		3fach
ME-PB-CE-PJ I	Chor- und Ensembleleitung Pop/Jazz I				4	6			10		keine
	Hauptfach (Chorleitung Pop/Jazz oder Bigbandleitung)	E	60			2			T		
	Arrangement für Chor oder Bigband	E+x	60			2			T		
	Hörerfahrung	G	60		2				T		
	Pop/Jazz-Ensemble	E+x, G	60		2	2			T		
ME-PB-CE-PJ II	Chor- und Ensembleleitung Pop/Jazz II						10	10	20		1fach
	Hauptfach (Chorleitung Pop/Jazz oder Bigbandleitung)	E	60		3	3			T, kpP	30 min	1fach
	Arrangement für Chor oder Bigband	E+x	60		2	2			A		1fach
	Projekt: Konzert oder Produktion	Proj	/		5	5			kpP (A, Mprod.)		2fach
Kirchenmusik		IMPK							30		3fach
ME-PB-KM I	Kirchenmusik I				9	10			19		1fach
	Vertiefung Orgel, inkl. Orgelexkursionen (über ME-BP-01)	/	/		3	3			T		
	Orgelprovision	E	30		2	3			kpP	15 min	2fach
	Gottesdienstpraxis	G	60		2				T		
	Liturgik	G	60		2				E+x	15 min	1fach
	Chorleitung, inkl. Ensembleleitung	E+x	60			2			T		
	Geschichte der Orgel und Orgelmusik	V/SÜ	90		2				mP	15 min	1fach
ME-PB-KM II	Kirchenmusik II						5	6	11		2fach
	Orgel, inkl. Orgelexkursionen	E	60		3	4			kpP	20 min	2fach
	Experimentstudio Orgel	G	60			2			T		
	Chorleitung, inkl. Ensembleleitung	E+x	60			2			kpP	20 min	

EMP/Rhythmik		IMPK		30				3fach			
ME-PB-MBP I	EMP/Rhythmik I Musik und Bewegung/ Rhythmik Musik- und bewegungspädagogisches Projekt	G G	90 90	4 3	3 3			10 kpP T	3-5 min 1fach	1fach	
ME-PB-MBP II	EMP/Rhythmik II Fachdidaktik EMP	G G	90 90			3 3	3 4	13 mP pP + mP	20 min 30 + 10 min	1fach 1fach	
ME-PB-MBP III	EMP/Rhythmik III - Wahlmodul (Es sind LV im Umfang von 7 CP frei wählbar. ¹) Percussion Performance	G G	90 90	3 4				7 T T		keine	
Musiktheorie		MT		30				3fach			
ME-PB-MT I	Musiktheorie I Musiktheorie Praktische Gehörbildung Fachdidaktik Gehörbildung Fachdidaktik Musiktheorie Unterrichtspraxis	E+x G G G U	60/60 60 60 60 60	4 1 4 4 3	4 4 4 4 3			20 T T T pP, mP	45 min/20 min	1fach	
ME-PB-MT II	Musiktheorie II Musiktheorie Künstlerischer Tonsatz	E+x G	60/60 60			6 2	4 4	10 mP T	40 min	1fach	
Wahlmodul (16 CP)											
Gewählt werden können LV aus dem Prüfungsfach Musik oder aus den Bildungswissenschaften der UJena ² insofern diese nicht bereits im Pflichtbereich gewählt angewählt worden sind.											
ME-WB-01	Für die jeweiligen LV werden, wenn nicht anders angegeben, die vom Lehranbieter angegebenen CP vergeben. Die LV werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen. Mindestens drei wissenschaftliche Veranstaltungen sind zu belegen (mindestens 6 CP, aus den Fächern Musikpädagogik, Kulturmanagement, Musikwissenschaft). Aus dem Bereich Ensemble können maximal 2 LV (maximal 4 CP) belegt werden.	HfM		6	6	2	2	16		keine	
Folgende LV mit der Unterrichtsform E (E ist insgesamt max. zweimal wählbar) können angewählt werden:											
Gesang/Stimmbildung ³ (2 CP)		IMPK	E	45							
Schulpraktisches Klavierspiel (2 CP)		IMPK	E	45							
Aus den nachfolgenden Bereichen können LV der Unterrichtsformen G, S, Ü, V, SpV, En und E+x angewählt werden, sofern diese nicht bereits im Pflichtbereich belegt wurden:											
Arrangieren		IMPK / MT	E+x/G								
Musikpädagogik			SÜV/SpV								
Instrumental- und Gesangspädagogik			G/SÜV								
Musikpsychologie			SÜV/SpV								
Musikpädagogik (außerschulisch)			SÜV/SpV								
Musik und Gesundheit			SÜV/SpV								
Kinder- und Gruppenstimmführung			G								
Schulpraktisches Gruppenmusizieren ⁴ (2 CP)			G								
Chor- und Ensembleleitung			E+x/G								
EMP/Rhythmik			G								
Performance		G									
Ensemble (2 CP)		Variabel	EN								
(Teilnahme an Hochschulensembles: Kammerchor, Hochschulchor, BigBand, Katze im Sack, Latin-Ensemble, Vokalensemble, Collegium Musicum)											
Selbstmanagement		IMW	V/SÜ								
Kulturmanagement		IMW	V/SÜ								
Musikwissenschaft (SÜV/SpV - inkl. V Musikgeschichte 1-4, V Populärmusik und Jazz, wenn nicht im Pflichtbereich angewählt)		IMW	SÜV/SpV								
Musiktheorie		MT	G								
LSG-W-1	Gesellschaftlicher Wandel und schulische Herausforderungen I	UJena		5	5						
LSG-W-2	Gesellschaftlicher Wandel und schulische Herausforderungen II	UJena		10							
LSG-W-3	Forschungswerkstatt Schule	UJena									
ME-MA-00	Masterarbeit	IMPK				10	10	20	60-80 S.	4fach	

¹ Ist eines dieser Fächer Hauptfach, wird es durch ein anderes bereits im Bachelor gewähltes Instrument ersetzt.
² *Musikdidaktik 4* und *Musikdidaktik 5* sind bei der Professur für Musikdidaktik zu belegen.
³ Die Module der Bildungswissenschaften sind an der UJena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Im Zweifel gelten die Studien- und Prüfungsordnungen der UJena in der jeweils rechtsgültigen Fassung.
⁴ Performance darf zweimal gewählt werden.
⁵ Diese Veranstaltung darf maximal zweimal gewählt werden. Es müssen jeweils unterschiedliche Ensembles und andere Ensembles als im Pflichtbereich im Bachelor-Studium gewählt werden (beispielsweise Drumset für Einsteiger im Pflichtbereich sowie Schuppa-Band und Gitarre für Einsteiger im Wahlpflichtbereich). Sollte es kein entsprechendes Angebot geben, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Legende	Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik	CP	Credit Points	E	Einzelunterricht	A	Arrangement
IMPK	Institut für Musikwissenschaft	EN	Ensemble	E+x	Kleingruppenunterricht	HA	Hausarbeit
IMW	Institut für Neue Musik und Jazz	LV	Lehrveranstaltung	G	Gruppenunterricht	kpP	künstl.-praktische Prüfung
MT	Musiktheorie	Sem	Semester	Pr	Praktikum	MA	Masterarbeit
ASL	Ausschuss für Studium und Lehre			Proj	Projekt	mP	mündliche Prüfung
HfM	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar			R	Referat	Mprod	Medienproduktion
UJena	Friedrich-Schiller-Universität Jena			S	Seminar	pP	praktische Prüfung
				SpV	Spezialvorlesung	ProjB	Projektbericht
				Ü	Übung	sP	schriftliche Prüfung
				V	Vorlesung	T	Testat